

Bestimmungen

- Zweck
1. Der Oeffentliche Gestaltungsplan Mattacher bezweckt die Nutzbarkeit des in der Landwirtschaftszone gelegenen Mehrzweckplatzes für Chilbi, ZOM, Zirkus sowie Sport- und Kulturveranstaltungen.
- Geltungsbereich
2. Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist im nebenstehenden Situationsplan 1:500 festgelegt.
- Verhältnis zum übergeordneten Recht und zu anderen Festlegungen
- 3.1 Wo der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, ist die Bau- und Zonenordnung, das Planungs- und Baugesetz sowie der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Baudirektion und der Politischen Gemeinde Wetzikon vom Dezember 2001 massgebend.
 - 3.2 Die Landflächen innerhalb des Geltungsbereiches unterstehen nach wie vor den Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechtes.
- Bauten und Anlagen
4. Es sind nur temporäre Bauten wie Festzelte, Chilbibahnen, Ausstellungsstände und Fahrnisbauten sowie die dazu erforderlichen ergänzenden Anlagen zulässig.
- Nutzungsbereiche
- 5.1 Die zulässige Nutzweise ergibt sich sinngemäss aus dem Zweck des Gestaltungsplanes.
 - 5.2 Die Nutzungsbereiche B und D sind landwirtschaftlich nutzbar zu halten, wenn sie nicht für Veranstaltungen benötigt werden.
 - 5.3 Der Nutzungsbereich C ist als Mehrzweckfläche auszubilden und mit einem Schotterrasen zu versehen.
 - 5.4 Der Nutzungsbereich E dient dem Ausbau und der Wiederbelebung des Wildbaches.
- Geländeveränderungen
- 6.1 Geländeänderungen sind zulässig, wobei die im Plan bezeichneten neuen Höhenlinien mit einer Abweichung von höchstens ± 0.50 m einzuhalten sind.
 - 6.2 Im Nutzungsbereich E und den angrenzenden Flächen des Nutzungsbereiches D sind die Geländeänderungen im Rahmen des Bachprojektes festzulegen.
- Erschliessungsbereiche
- 7.1 Die Erschliessungsbereiche sind in wasserdurchlässigen Belägen (Kies, Verbundsteine etc.) auszuführen und müssen öffentlich zugänglich sein.
 - 7.2 Der zentrale Erschliessungsweg in Nord-Süd-Richtung ist in einer Breite von 6.00 m mit Verbundsteinen vorzusehen und mit platzartigen Ausweitungen zu gliedern.
- Werkleitungen
8. Die Werkleitungen sind in den Erschliessungsbereichen oder in den Randzonen der Nutzungsbereiche anzuordnen.
- Inkrafttreten
9. Der Oeffentliche Gestaltungsplan Mattacher tritt 10 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.